

Statuten der Internationalen Vereinigung für Walsertum (IVfW)

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form der Funktions- und Personenbezeichnungen gilt gleichermassen für weibliche Personen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Internationale Vereinigung für Walsertum», IVfW, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brig/Wallis.

Art. 2 Zweck

- a) die Förderung und Belebung des Walsertums sowie die Kontaktpflege der verschiedenen Walserregionen untereinander und mit dem Wallis;
- b) die Führung einer Bibliothek für Walser-Literatur; Führung des Walserarchivs;
- c) zur internen und externen Information dient das Magazin «Wir Walser», die Präsenz im Internet sowie auf den sozialen Medien;
- d) das Führen des Verlags «Wir Walser»;
- e) sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Die Vereinigung besteht aus Einzel-, Kollektiv-, Paar- und Ehrenmitgliedern.
- b) Alle Mitglieder haben das Ansehen und Gedeihen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu wahren.
- c) Die Mitglieder erhalten kostenlos die Zeitschrift «Wir Walser».
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Bekanntgabe des Austrittes an den Vorstand zum Ende des laufenden Jahres oder durch Ableben. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mittel und Haftung

- a) Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Erlösen aus Buchverkäufen, Geld aus Projekten und diversen Leistungen etc.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Der Präsident und der Rechnungsführer zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 5 Organe

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Ausschuss des Vorstands;
- d) Präsident;
- e) Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Vereinsversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Vereinsversammlung. Sie ist das oberste Organ.
 - a) Die ordentliche Vereinsversammlung wird alle drei Jahre, wenn möglich im Zusammenhang mit einem Internationalen Walsertreffen einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Einberufung und legt die Traktanden fest.
 - b) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden.
 - c) Unter Vorbehalt von Ziff. 3. fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
2. Der Vereinsversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Genehmigung des Berichts des Präsidenten;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Vereinsrechnung über die Periode der letzten drei Jahre;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Genehmigung des Budgets für die folgende 3-Jahresperiode;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern;
 - j) Verschiedenes.

Der Präsident lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zur Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich in der Zeitschrift «Wir Walser» und wird auf der eigenen Internetseite veröffentlicht.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

3. Verschiedenes

Die Vereinsversammlung ist befugt:

- a) mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Statuten zu ändern;
- b) mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins zu beschliessen und mit einfachem Mehr der Anwesenden dem Vorstand oder besonderen Liquidatoren zu übertragen.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung zwingend einer anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation oder einem Verein mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck übertragen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Gründer oder Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Diese Auflösungsbestimmungen sind unabänderlich.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Er besteht in der Regel aus 27 Mitgliedern.

Neben dem Präsidenten haben die Regionen Anrecht auf folgende Sitze:
Wallis 5, Graubünden und St. Galler Oberland 5, Vorarlberg und Galtür 5, Südwälder 5,
Triesenberg 2, Berner Oberland 1, Bosco Gurin 1, Valtorcin 1, Uri 1.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann ein Stellvertreter teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht gültig; diese muss via Sitzungsteilnahme (physisch oder online) erfolgen. Die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt über die Regionen. Der Präsident ist darüber frühzeitig schriftlich zu informieren.

Der Vorstand hält auf Einladung des Präsidenten jährlich zwei, bei Bedarf auch mehr Sitzungen ab. Mindestens einmal im Jahr trifft sich der Vorstand persönlich zur Behandlung der Traktanden und zur Kontaktpflege. Die anderen Sitzungen können per Online-Meeting abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Zuständigkeit des Vorstandes:

- a) Wahl der Vizepräsidenten
- b) Wahl des Kassiers und des Sekretärs auf Vorschlag des Präsidenten
- c) Budgetantrag an die Vereinsversammlung
- d) Antrag Mitgliederbeiträge
- e) Erstellung des Jahresprogrammes
- f) Beschlussfassung über Projekte und deren Finanzierung
- g) Erlass von Reglementen
- h) Alle Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz eines anderen Vereinsorgans liegen
- i) Wahl eines Ausschusses

Art. 8 Ausschuss des Vorstands

Zur Umsetzung der Beschlüsse, Bearbeitung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der Angelegenheiten für den Vorstand und die Vereinsversammlung sowie die Entwicklung von Ideen im Sinne des Vereinszweckes wählt der Vorstand einen Ausschuss.

Dem Ausschuss gehören an: Präsident, Kassier, Sekretär, die Vertreter (Vizepräsidenten) der Regionen Wallis, Graubünden, Vorarlberg, Südwälder und der Gemeinde Triesenberg (ohne eine Vertretung aus derjenigen Region, welche das Präsidium inne hat). Weitere für einen Aufgabenbereich zuständige Personen z.B. Zeitschrift „Wir Wälder“, Wälder-Bibliothek/Archiv, Veranstaltungen usw.) können mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Ausschuss arbeitet gemäss dem vorgegebenen Budget des Vorstandes.

Der Ausschuss ist bemüht, den Vorstand periodisch über seine Arbeit zu informieren und über den Bearbeitungsstand wichtiger Projekte auf dem Laufenden zu halten. Dies geschieht in erster Linie durch Zustellung der Ausschussprotokolle.

Grundsätzlich trifft der Ausschuss seine Entscheide im Konsens. Bei Uneinigkeit, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses nicht einverstanden sind, geht das Geschäft zur Entscheidung an den Vorstand.

Art. 9 Präsident

Er ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrollieren und revidieren die Vereinsrechnung und erstatten bei der jeweiligen Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsrevisoren können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Art. 11 Organisation

Der Verein ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuch) über den Verein.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 1. Oktober 2022 genehmigt, an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 9. November 2024 in Art. 6 al. 3b ergänzt und an der Vereinsversammlung vom 19. Juli 2025 in Art. 7 und Art. 8 angepasst. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1977, welche bei den Vereinsversammlungen 1992 und 2004 revidiert wurden.

Lech, 19. Juli 2025

Paul Schnidrig
Präsident

Felicitas Walker
Sekretärin